

StEd. 1+2

Steuer-Eildienst

MIT ABRUF-SERVICE

AUS DEM INHALT

- Zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Erbschaftssteuersatzes von 30 v. H. für Erwerber der Steuerklasse II gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG in der für das Jahr 2009 gültigen Fassung | 3 |
- Zur Verfassungsmäßigkeit des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG in der im Streitjahr 2015 geltenden Fassung insoweit, als zur Ermittlung der Pensionsrückstellung ein Rechnungszinsfuß von 6 v. H. anzusetzen ist | 3 |
- Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen | 5 |
- Unionsrechtlicher Prüfungsmaßstab für § 8b Abs. 6 Nr. 1 KStG 1999 a. F. bei Steuerfreistellung nach DBA | 5 |
- Organschaft: Keine sachliche Unbilligkeit bei verzögerter Registereintragung | 5 |
- Geschäftsführerhaftung für Einfuhrumsatzsteuer nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters; Grundsatz der anteiligen Tilgung | 6 |
- Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung; Verjährungsfrist | 6 |
- Entschädigungsklage: Wahrung der Klagefrist, Bestimmtheit des Zahlungsantrags auf Geldentschädigung | 7 |

RECHTSPRECHUNG

Unionsrecht

Steuerfreiheit von Heilbehandlungen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik im Bereich der Humanmedizin

Beim EuGH anhängiges Verfahren – C-700/17 –.

Vorgehend: BFH-Beschluss (EuGH-Vorlage) vom 11. 10. 2017 – XI R 23/15 –.

Vorabentscheidungsersuchen des BFH vom 11. 10. 2017 zu folgenden Fragen:

1. Beurteilt sich die Steuerfreiheit von Heilbehandlungen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik im Bereich der Humanmedizin unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der EGRL 112/2006 des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) oder nach EGRL 112/2006 Art. 132 Abs. 1 Buchst. b?

2. Setzt die Anwendbarkeit von EGRL 112/2006 Art. 132 Abs. 1 Buchst. c – falls diese Bestimmung anwendbar ist – ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Arzt und der behandelten Person voraus?

EGRL 112/2006 Art. 132 Abs. 1 Buchst. b, Art. 132 Abs. 1 Buchst. c (= MwStSystRL); UStG §§ 4 Nr. 14 Buchst. a, 4 Nr. 14 Buchst. b.

StEd-Abrufnummer 1/2018

Antrag auf Erstattung einer Mehrwertsteuerüberzahlung; Verjährungsfrist

EuGH-Urteil vom 20. 12. 2017 – C-500/16 –.

Die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sind im Licht von Art. 4 Abs. 3 EUV dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegenstehen, nach der es möglich ist, einen Antrag auf Erstattung einer Mehrwertsteuerüberzahlung zurückzuweisen, wenn dieser Antrag vom Steuerpflichtigen nach Ablauf einer fünfjährigen Verjährungsfrist eingereicht wurde, auch wenn sich aus einem nach Ablauf dieser Frist verkündeten Urteil des Gerichtshofs ergibt, dass die Entrichtung der den Gegenstand dieses Antrags auf Erstattung bildenden Mehrwertsteuer nicht geschuldet war.

EGRL 112/2006 Art. 135 Abs. 1 Buchst. a (= MwStSystRL), EUV Art. 4 Abs. 3.

StEd-Abrufnummer 2/2018

Zollwert; Transaktionswert; pauschale Berichtigung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums

EuGH-Urteil vom 20. 12. 2017 – C-529/16 –.

Die Art. 28 bis Art. 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. 10. 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 12. 1996 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es nicht zulassen, als Zollwert einen vereinbarten Transaktionswert zugrunde zu legen, der sich teilweise aus einem zunächst in Rechnung gestellten und angemeldeten Betrag und teilweise aus einer pauschalen Berichtigung nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zusammensetzt, ohne dass sich sagen lässt, ob am Ende des Abrechnungszeitraums diese Berichtigung nach oben oder nach unten erfolgen wird.

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 Art. 28 bis Art. 31; Verordnung (EG) Nr. 82/97 (= Zollkodex der Gemeinschaften).

StEd-Abrufnummer 3/2018

Grundgesetz

Zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Erbschaftssteuersatzes von 30 v. H. für Erwerber der Steuerklasse II gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG in der für das Jahr 2009 gültigen Fassung

BVerfG, Kammerbeschluss vom 20. 12. 2017 – 1 BvR 1749/17 –.

(Vorgehend: BFH-Beschluss vom 13. 6. 2017 – II B 115/16 –; FG Münster, Urteil vom 10. 11. 2016 – 3 K 1476/16 Erb –).

Mit den vorbezeichneten Beschluss hat die 2. Kammer des Ersten Senats die Verfassungsbeschwerde in einem Fall nicht zur Entscheidung angenommen, in dem der BFH die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das FG-Urteil als unbegründet zurückgewiesen hatte, das unter Berufung auf die Rechtsprechung des BFH (BStBl II 2012, 899, BFH/NV 2015, 693) und des BVerfG (BVerfGE 97, 1) die Rüge der Beschwerdeführer nicht hatte gelten lassen, die nur für das Jahr 2009 anzuwendende Regelung des § 19 Abs. 1 ErbStG, wonach der Steuersatz der Steuerklasse II auf das Niveau des Steuersatzes der Steuerklasse III angehoben wurde, sei verfassungswidrig.

GG Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1; ErbStG 1997 i. d. F. des ErbStRG vom 24. 12. 2008 § 19 Abs. 1.
StEd-Abrufnummer 4/2018

Zur Verfassungsmäßigkeit des § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG in der im Streitjahr 2015 geltenden Fassung insoweit, als zur Ermittlung der Pensionsrückstellung ein Rechnungszinsfuß von 6 v. H. anzusetzen ist

Beim BVerfG anhängiges Normenkontrollverfahren – 2 BvL 22/17 –.

(Vorgehend: Vorlagebeschluss des FG Köln vom 12. 10. 2017 – 10 K 977/17 –).

Das FG Köln hält den vorgeschriebenen Ansatz des Rechnungszinsfußes in § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG für verfassungswidrig, und zwar selbst dann, wenn nach dieser Vorschrift grundsätzlich eine Typisierung mit einem starren Rechnungszinsfuß zulässig sein sollte. Die Regelung verstoße gegen das Willkürverbot. Der Rechnungszinsfuß von 6 v. H. entspreche bereits seit Jahren nicht mehr der Realität und verletze daher das Gebot realitätsgerechter Typisierung. Die für die Bestimmung des Rechnungszinsfußes in Betracht kommenden Parameter (Kapitalmarktzins, Rendite von Unternehmensanleihen bzw. Staatsanleihen, Gesamtkapitalrendite, Mischzinskalkulation) lägen seit vielen Jahren, teilweise seit Jahrzehnten, erheblich unter 6 v. H. Der Gesetzgeber sei zur Prüfung verpflichtet gewesen, ob die Typisierung noch realitätsgerecht ist. Da er aber seiner mindestens seit Ende der 1980-iger Jahre bestehenden Beobachtungspflicht und seiner zumindest seit dem dauerhaften Absinken aller entscheidungserheblichen Parameter bestehenden Nachbesserungspflicht (ab 2005 lägen alle Parameter, auch der Kapitalmarktzins, unter 4 v. H.) nicht nachgekommen sei, sei für das Festhalten an einem Rechnungszinsfuß von 6 v. H. zumindest für das Jahr 2015 kein einleuchtender Grund ersichtlich. Das Festhalten sei willkürlich und damit verfassungswidrig. Die finanzgerichtliche Rechtsprechung, wonach der starre Zinssatz von 6 v. H. bei Aussetzungszinsen verfassungskonform sei, sei im Streitfall nicht anwendbar. Sachliche Gründe, die einer Anpassung entgegenstehen könnten, seien nicht erkennbar.

GG Art. 3 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 3; EStG § 6a Abs. 3 Satz 3.

StEd-Abrufnummer 5/2018

Praxishinweis:

Die Anwendung des Rechnungszinsfußes von 6 v. H. bei der Ermittlung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung ist auch noch heute geltendes Recht.

Das FA hatte den anzuwendenden Zinsfuß im finanzgerichtlichen Verfahren als verfassungsgemäß verteidigt. Er halte sich im Rahmen der Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers und sei auch nicht realitätsfern.

Soweit die tatsächliche Eigenkapitalrendite – wie bei der Beschwerdeführerin – über einen längeren Zeitraum noch über dem typisierten Zinssatz von 6 v. H. gelegen habe, könne eine verfassungswidrige Benachteiligung nicht mit Erfolg geltend gemacht werden.

Die vom Gesetzgeber für die vorrangige Begründung des Rückstellungsabzinsungszinssatzes herangezogene Erwägung, dass das in den Pensionsrückstellungen gebundene Kapital eine entsprechende Rendite durch die Investitionen in dem Unternehmen erwirtschaften könne, treffe grundsätzlich und auch im Fall der Beschwerdeführerin weiterhin zu.

Dr. Gerhard Bopp

Rundfunkbeitragsrechtliche Privilegierung gemeinnütziger Einrichtungen der Altenhilfe

BVerwG-Urteil vom 27. 9. 2017 – 6 C 34.16 –.

Die rundfunkbeitragsrechtliche Privilegierung gemeinnütziger Einrichtungen der Altenhilfe nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 RBStV dient dem legitimen Ziel einer (weiteren) Förderung der Gemeinnützigkeit. Sie ist nicht gleichheitswidrig, weil sich die hierdurch umverteilungsbedingt entstehenden Belastungen für die anderen Beitragsschuldner in engen Grenzen halten.

GG Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3, Art. 31; AO §§ 51 Abs. 1 Satz 1, 52, 55 Abs. 1, 56, 57 Abs. 1 Satz 1, 62, 63.

StEd-Abrufnummer 6/2018

Zweitwohnungssteuer: Stufentarif der Gemeinden Schliersee und Bad Wiessee rechtswidrig

BVerwG-Urteil vom 14. 12. 2017 – 9 C 11.16 –.

Die Zweitwohnungssteuersatzungen der Gemeinden Schliersee und Bad Wiessee führen im Hinblick auf den darin geregelten Steuersatz zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung.

Die Zweitwohnungssteuer wird in beiden Gemeinden nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Die Steuer beträgt – nach sieben Mietaufwandsstufen gestaffelt – zwischen 110 EUR und 7.200 EUR. Die Kläger sind Eigentümer von Zweitwohnungen in Schliersee bzw. Bad Wiessee. Das Verwaltungsgericht hat die Steuerbescheide aufgehoben. Auf die Berufung der beklagten Gemeinden hat der Verwaltungsgerichtshof die Klagen abgewiesen. Die Revisionen der Kläger hatten Erfolg.

Der in beiden Satzungen vorgesehene Stufentarif weicht vom Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ab. Bei der Zweitwohnungssteuer spiegelt der Mietaufwand die Leistungsfähigkeit der Wohnungsinhaber wider. An der Grenze zwischen den Mietaufwandsstufen werden Steuerpflichtige unterschiedlich behandelt, obwohl sie annähernd gleich leistungsfähig sind. Steuerpflichtige, deren Mietaufwand sich an der Untergrenze einer Stufe bewegt, schulden trotz annähernd gleicher Leistungsfähigkeit einen doppelt so hohen Steuersatz wie Steuerschuldner, deren Mietaufwand an der Obergrenze der vorhergehenden Aufwandsstufe liegt. Zudem werden innerhalb der Mietaufwandsstufen weniger leistungsfähige Steuerpflichtige mit einem bis zu doppelt so hohen Steuersatz belastet wie

leistungsfähigere Steuerpflichtige. Die damit einhergehenden erheblichen Ungleichbehandlungen stehen außer Verhältnis zu der dadurch erzielten Verwaltungsvereinfachung.

GG Art. 3.

StEd-Abrufnummer 7/2018

Einkommensteuer

Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

BFH-Urteil vom 24. 10. 2017 – VIII R 13/15 –.

Vorgehend: FG Düsseldorf, Entscheidung vom 11. 3. 2015 – 7 K 3661/14 E –.

1. Der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der privaten Vermögenssphäre führt nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, Abs. 4 EStG.

2. Von einem Forderungsausfall ist erst dann auszugehen, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus.

EStG §§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, 20 Abs. 1 Nr. 7.

StEd-Abrufnummer 8/2018

Körperschaftsteuer

Unionsrechtlicher Prüfungsmaßstab für § 8b Abs. 6 Nr. 1 KStG 1999 a. F. bei Steuerfreistellung nach DBA

BFH-Urteil vom 19. 7. 2017 – I R 87/15 –.

Vorgehend: FG Köln, Entscheidung vom 11. 11. 2015 – 13 K 2604/11 –.

§ 8b Abs. 6 Nr. 1 KStG 1999 i. d. F. bis zur Änderung durch das StSenkG, der für den Fall, dass Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden, von der Körperschaftsteuer befreit sind, vorsieht, dass ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen sind, ist unionsrechtlich ausschließlich an der Niederlassungsfreiheit zu messen, wenn sich die Freistellung der Gewinnausschüttungen unmittelbar aus einem Doppelbesteuerungsabkommen ergibt, das eine Mindestbeteiligung von 25 v. H. voraussetzt.

KStG § 8b Abs. 6; EG Art. 56; AEUV Art. 63.

StEd-Abrufnummer 9/2018

Abgabenordnung

Organschaft: Keine sachliche Unbilligkeit bei verzögerter Registereintragung

BFH-Urteil vom 23. 8. 2017 – I R 80/15 –.

Vorgehend: FG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 21. 4. 2015 – 6 K 1284/14 –

(EFG 2015, 2156).

Wird eine körperschaftsteuerrechtliche Organschaft infolge einer verzögerten Eintragung des Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister erst in dem auf das Jahr der Handelsregisteranmeldung folgenden Jahr steuerlich wirksam, liegt darin keine sachliche Unbilligkeit. Das gilt auch, wenn die verzögerte Eintragung auf einem Fehlverhalten einer anderen Behörde – hier: Registergericht – beruhen sollte.

AO §§ 5 163 Satz 1; FGO § 102; KStG § 14 Abs. 1 Satz 2; AktG § 291 Abs. 1.

StEd-Abrufnummer 10/2018

Geschäftsführerhaftung für Einfuhrumsatzsteuer nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters; Grundsatz der anteiligen Tilgung

BFH-Urteil vom 26. 9. 2017 – VII R 40/16 –.

Vorgehend: FG Düsseldorf, Entscheidung vom 22. 11. 2016 – 4 K 1746/16 H –.

1. Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH beantragt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter unter Anordnung eines allgemeinen Zustimmungsvorbehalts bestellt, verbleibt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis beim gesetzlichen Vertreter der GmbH. Er wird durch den vorläufigen Insolvenzverwalter nicht aus seiner Pflichtenstellung verdrängt und hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Mitteln der GmbH entrichtet werden.

2. Ist für Einfuhrabgaben ein laufender Zahlungsaufschub gewährt worden, sind diese am Fälligkeitstag vorrangig ohne Rücksicht auf das Bestehen etwaiger anderer Zahlungsverpflichtungen zu entrichten. In diesem Fall ist daher auf die Haftung des GmbH-Geschäftsführers für die Einfuhrabgaben der sog. Grundsatz der anteiligen Tilgung nicht anzuwenden.

AO § 69; InsO § 55; GmbHG § 64.

StEd-Abrufnummer 11/2018

Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung; Verjährungsfrist

BFH-Urteil vom 4. 10. 2017 – VI R 53/15 –.

Vorgehend: FG Hamburg, Entscheidung vom 30. 4. 2015 – 1 K 264/13 –.

1. Fordert die Finanzbehörde den Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auf, so ist er gemäß § 149 Abs. 1 Satz 2 AO hierzu gesetzlich verpflichtet mit der Folge, dass sich der Beginn der Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO richtet.

2. Eine Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung liegt auch dann vor, wenn das FA zusätzlich ausführt, der Steuerpflichtige möge das Schreiben mit einem entsprechenden Hinweis zurücksenden, falls er seiner Auffassung nach nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sei.

AO § 149 Abs. 1 Satz 2; EStG § 46 Abs. 2 Nr. 1; AO § 170.

StEd-Abrufnummer 12/2018

Finanzgerichtsordnung

Entschädigungsklage: Wahrung der Klagefrist, Bestimmtheit des Zahlungsantrags auf Geldentschädigung

BFH-Urteil vom 12. 7. 2017 – X K 3-7/16– (– X K 3/16 –, – X K 4/16 –, – X K 5/16 –, – X K 6/16 –, – X K 7/16 –).

Vorgehend: FG München, Entscheidung vom 14. 7. 2016 – 3 K 752/13 – und den weiteren Entscheidungen vom 18. 5. 2016 – 6 K 768, 770, 772, 774/13 –.

1. Auch nach der mit Wirkung zum 15. 10. 2016 vorgenommenen Anfügung des § 66 Satz 2 FGO ist für die Wahrung der sechsmonatigen Klagefrist bei einer Entschädigungsklage bereits der Eingang dieser Klage beim BFH maßgebend, nicht aber der – nunmehr erst mit der Zustellung der Klage beim Beklagten gegebene – Eintritt der Rechtshängigkeit.

2. Bei einer auf die Zahlung einer Geldentschädigung gerichteten Entschädigungsklage ist dem Kläger grundsätzlich die Stellung eines bestimmten (bezahlten) Klageantrags zuzumuten. Etwas anderes gilt nur dann und nur insoweit, als der Kläger in Anwendung der Billigkeitsnorm des § 198 Abs. 2 Satz 4 GVG die Zuerkennung eines anderen Betrags als den gesetzlichen Regelbetrag für Nichtvermögensnachteile begehrt (Präzisierung der bisherigen Senatsrechtsprechung in den Urteilen vom 2. 12. 2015 – X K 7/14 –, BFHE 252, 233, BStBl II 2016, 405, Rz 15 ff., und vom 2. 12. 2015 – X K 6/14 –, BFH/NV 2016, 755, Rz 17 ff.).

FGO § 66 Satz 2; GVG § 198 Abs. 2 Satz 4.

StEd-Abrufnummer 13/2018

Weitere Rechtsprechung im Überblick

Einkommensteuer

FG Münster, Urteil vom 13. 10. 2017 – 4 K 1891/14 F –, vorläufig nicht rechtskräftig.

Thema: Aufwendungen für die Vermittlung einer Gastprofessur keine Betriebsausgaben.

EStG §§ 4, 12.

StEd-Abrufnummer 14/2018

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. 10. 2017 – 6 K 6119/17 –, Revision eingelegt.

(Az. des BFH: – X R 41/17 –).

Thema: Prämien der gesetzlichen Krankenkassen für Tarife mit Selbstbehalt mindern die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen.

EStG § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a; SGB V § 53.

StEd-Abrufnummer 15/2018

FG Nürnberg, Urteil vom 11. 10. 2017 – 3 K 348/17 –, Revision eingelegt.

(Az. des BFH: – VIII R 17/17 –).

Thema: Abgeltungswirkung einbehaltener und als einbehalten ausgewiesener Kapitalertragsteuer auf (Schein-)Renditen aus Aktienverkäufen.

EStG §§ 20 Abs. 1 Nr. 7, 36 Abs. 2 Nr. 2, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b, 44 Abs. 1 Satz 3 und 5, Abs. 5, 45a Abs. 1, 2 und 3; AO §§ 150 Abs. 1 Satz 3, 173 Abs. 1 Nr. 1; KWG §§ 32 Abs. 1 Satz 1, 54 Abs. 1 Nr. 2.

StEd-Abrufnummer 16/2018

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. 9. 2017 – 7 K 7128/17 –, vorläufig nicht rechtskräftig.

Thema: Alarmüberwachungsleistungen keine haushaltsnahen Dienstleistungen.

EStG § 35a Abs. 2 Satz 1.

StEd-Abrufnummer 17/2018

Körperschaftsteuer

FG Münster, Urteil vom 13. 10. 2017 – 13 K 1204/16 F –, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

(AZ. des BFH: – I B 129/17 –).

Thema: Berichtigung bestandskräftiger Verwaltungsakte.

KStG § 27 Abs. 2; AO § 129.

StEd-Abrufnummer 18/2018

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Hessisches FG, Beschluss vom 26. 10. 2017 – 1 V 1165/17 –, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

(Az. des BFH: – II B 122/17 –).

Thema: Wertermittlung bei einer gemischt-freigebigem Zuwendung nach dem ErbStRG 2008.

ErbStG § 7 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4.

StEd-Abrufnummer 19/2018

FG Hamburg, Urteil vom 28. 4. 2017 – 3 K 293/16 –, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

(Az. des BFH: – II B 108/17 –).

Thema: Weitergeltung des ErbStG 2009; Unvereinbarkeits- und Weitergeltungsentscheidung des BVerfG ist als Minus gegenüber einer Nichtigkeitserklärung verfassungsrechtlich vorgehen.

ErbStG § 37; GG Art. 3, Art. 100; BVerfGG §§ 13 Nr. 11, 31, 35, 78, 80, 82.

StEd-Abrufnummer 20/2018

Sonstiges

FG Niedersachsen, Beschluss vom 6. 10. 2017 – 9 K 165/15 –, rechtskräftig.

Thema: Berechnung des Streitwertes unter Anwendung des § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG wenn bereits drei Besteuerungszeiträume rechtshängig sind.

GKG § 52 Abs. 3 Satz 1 und 2.

StEd-Abrufnummer 21/2018

VERWALTUNGSANWEISUNGEN

Einkommensteuer

Umfang des Kapitalkontos i. S. des § 15 a Abs. 1 Satz 1 EStG

OFD Frankfurt am Main, Vfg. vom 29. 11. 2017 – S 2241a A – 005 – St 213 –.

Zu der Frage, wie der Umfang des Kapitalkontos i. S. des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG unter Zugrundelegung der Rechtsprechung zu bestimmen ist, wird wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

Das Kapitalkonto i. S. des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG setzt sich aus dem Kapitalkonto des Gesellschafters in der Steuerbilanz der Gesellschaft und dem Mehr- oder Minderkapital aus einer etwaigen positiven oder negativen Ergänzungsbilanz des Gesellschafters (BFH-Urteil vom 30. 3. 1993, BStBl II 1993, 706) zusammen. Bei der Ermittlung des Kapitalkontos sind im Einzelnen folgende Positionen zu berücksichtigen:

II. Geleistete Einlagen

Hierzu rechnen insbesondere erbrachte Haft- und Pflichteinlagen, aber auch z. B. verlorene Zuschüsse zum Ausgleich von Verlusten. Pflichteinlagen gehören auch dann zum Kapitalkonto i. S. des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG, wenn sie unabhängig von der Gewinn- oder Verlustsituation verzinst werden.

III. In der Bilanz ausgewiesene Kapitalrücklagen

Wenn eine KG zur Abdeckung etwaiger Bilanzverluste ihr Eigenkapital vorübergehend durch Kapitalzuführung von außen im Wege der Bildung einer Kapitalrücklage erhöht, so verstärkt sich das steuerliche Eigenkapital eines jeden Kommanditisten nach Maßgabe seiner Beteiligung an der Kapitalrücklage.

IV. In der Bilanz ausgewiesene Gewinnrücklagen.

Haben die Gesellschafter einer KG durch Einbehaltung von Gewinnen Gewinnrücklagen in der vom Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Weise gebildet, so verstärkt sich das steuerliche Eigenkapital eines jeden Kommanditisten nach Maßgabe seiner Beteiligung an der Gewinnrücklage.

Der Umstand, dass durch die Bildung von Kapital- (siehe Nr. 2) und Gewinnrücklagen das steuerliche Eigenkapital der KG nur vorübergehend verstärkt und die Haftung im Außenverhältnis nicht nachhaltig verbessert wird, ist für die Zugehörigkeit ausgewiesener Kapital- und Gewinnrücklagen zum Kapitalkonto i. S. des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG ohne Bedeutung.

V. Beteiligungskonto in Abgrenzung zu einem Forderungskonto (Darlehenskonto)

Nach § 167 Abs. 2 HGB wird der Gewinnanteil des Kommanditisten seinem Kapitalanteil nur so lange gutgeschrieben, wie dieser die Höhe der vereinbarten Pflichteinlage nicht erreicht. Nach § 169 HGB sind nicht abgerufene Gewinnanteile des Kommanditisten, soweit sie seine Einlage übersteigen, außerhalb seines Kapitalanteils gutzuschreiben. In diesem Fall sind die auf einem weiteren Konto (Forderungskonto oder Darlehenskonto) ausgewiesenen Gewinnanteile dem Sonderbetriebsvermögen des Kommanditisten zuzuordnen, weil sie ein selbständiges Forderungsrecht des Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft begründen.

§ 169 HGB kann jedoch durch Gesellschaftsvertrag abbedungen werden. Die Vertragspraxis hat daher ein System kombinierter Kapitalanteile mit geteilten Kapitalkonten entwickelt. Die Kapitalbeteiligung, das Stimmrecht und die Gewinn- bzw. Verlustbeteiligung richten sich regelmäßig nach dem Verhältnis der festen Kapitalanteile, wie sie auf dem sog. Kapitalkonto I ausgewiesen werden. Auf diesem Konto wird in der Regel die ursprünglich vereinbarte Pflichteinlage gebucht. Daneben wird ein zweites variables Gesellschafterkonto geführt, das eine Bezeichnung wie Kapitalkonto II, Darlehenskonto, Kontokorrentkonto o. ä. zu tragen pflegt.

Dieses Konto dient dazu, über das Kapitalkonto I hinausgehende Einlagen, Entnahmen oder Gewinn- und Verlustanteile auszuweisen. Es kann aber auch Gesellschafterdarlehen aufnehmen (BFH-Urteil vom 3. 2. 1988 – BStBl II 1988, 551).

Soweit deshalb ein Gesellschaftsvertrag die Führung mehrerer Gesellschafterkonten vorschreibt, kann nicht mehr die Rechtslage nach dem HGB zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist entscheidend darauf abzustellen, welche Rechtsnatur das Guthaben auf dem gesellschaftsvertraglich vereinbarten zweiten Gesellschafterkonto hat (BFH-Urteil vom 3. 2. 1988, a. a. O.).

Werden auch Verluste auf dem separat geführten Gesellschafterkonto verrechnet, so spricht dies grundsätzlich für die Annahme eines im Gesellschaftsvermögen gesamthänderisch gebundenen Guthabens. Denn nach § 120 Abs. 2 HGB besteht der Kapitalanteil begrifflich aus der ursprünglichen Einlage und den späteren Gewinnen, vermindert um Verluste sowie Entnahmen. Damit werden stehengelassene Gewinne wie eine Einlage behandelt, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist; sie begründen keine Forderung des Gesellschafters gegen die Gesellschaft. Verluste mindern die Einlage und mindern nicht eine Forderung des Gesellschafters gegen die Gesellschaft. Insoweit fehlt es an den Voraussetzungen der §§ 362 bis 397 BGB. Die Einlage einschließlich der stehengelassenen Gewinne und abzüglich der Verluste und der Entnahmen stellt damit für die Gesellschaft Eigen- und nicht Fremdkapital dar. Auszahlungen von diesem Konto führen nur dann und nur insoweit zu einer Forderung der Gesellschaft an den Gesellschafter und zu einer Verbindlichkeit des Gesellschafters im Sonderbetriebsvermögen, als sie gesellschaftsvertraglich nicht zulässig sind. Deshalb lässt sich die Verrechnung von Verlusten auf dem separat geführten Gesellschafterkonto mit der Annahme einer individualisierten Gesellschafterforderung nur vereinbaren, wenn der Gesellschaftsvertrag dahin verstanden werden kann, dass die Gesellschafter im Verlustfall eine Nachschusspflicht trifft und die nachzuschießenden Beträge durch Aufrechnung mit Gesellschafterforderungen zu erbringen sind (BFH-Urteil vom 3. 2. 1988, a. a. O.).

Sieht der Gesellschaftsvertrag eine Verzinsung der separat geführten Gesellschafterkonten im Rahmen der Gewinnverteilung vor, so spricht dies weder für noch gegen die Annahme individualisierter Gesellschafterforderungen, weil eine Verzinsung von Fremdkapital (§§ 110, 111 HGB) und eine Verzinsung der Kapitalanteile im Rahmen der Gewinnverteilung (§§ 121 Abs. 1 und 2, 168 Abs. 1 HGB) gleichermaßen üblich und typisch sind. Sieht der Gesellschaftsvertrag eine Ermäßigung der Verzinsung entsprechend der Regelung in § 121 Abs. 1 Satz 2 HGB vor, so spricht dies allerdings für die Annahme eines noch zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Guthabens (BFH-Urteil vom 3. 2. 1988, a. a. O.).

Ob ein Gesellschafterdarlehen zum steuerlichen Eigenkapital der Gesellschaft oder zum steuerlichen Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters gehört, lässt sich danach nur anhand der Prüfung der Gesamtumstände des Einzelfalls anhand der vom BFH aufgezeigten Kriterien entscheiden. Ein wesentliches Indiz für die Abgrenzung eines Beteiligungskontos von einem Forderungskonto ist, ob – nach der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung – auf dem jeweiligen Kapitalkonto auch Verluste gebucht werden.

Ausnahmsweise kann von dieser Einordnung auch dann ausgegangen werden, wenn die Saldierung mit Verlusten erst bei Ermittlung eines Abfindungsguthabens erfolgt. Weitere Voraussetzung ist zudem, dass dieses Konto einer Entnahmebeschränkung unterliegt. Dies ist darin begründet, dass durch weitgehend unbeschränkte Entnahmen die Saldierung des Kontos mit Verlusten verhindert werden kann und in der Folge die erforderliche gesamthänderische Bindung des Kontos tatsächlich nicht gegeben wäre. Im Urteil vom 15. 5. 2008 (BStBl II 2008, 812) lässt der BFH zwar offen, wie der Fall ohne Entnahmebeschränkung zu beurteilen wäre, aus dem Umstand, dass er im Streitfall jedoch detailliert prüft, ob die zugelassenen Entnahmen schädlich sind oder nicht, muss geschlossen werden, dass er sehr wohl von dem Erfordernis einer Entnahmebeschränkung ausgeht.

VI. Verlustvortrag in Abgrenzung zu Darlehen der Gesellschaft an den Gesellschafter

Nach § 167 Abs. 3 HGB nimmt der Kommanditist an dem Verlust nur bis zum Betrag seines Kapitalanteils und seiner noch rückständigen Einlage teil. Getrennt geführte Verlustvortragskonten mindern regelmäßig das Kapitalkonto des Kommanditisten i. S. des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG. Dies gilt auch, wenn die Regelung des § 167 Abs. 3 HGB von den Gesellschaftern ab-

bedungen wird, so dass den Gesellschafter im Verlustfall eine Nachschusspflicht trifft. Derartige Verpflichtungen berühren die Beschränkung des Verlustausgleichs nach § 15a EStG nicht. Die Forderung der Gesellschaft gegen den Gesellschafter auf Übernahme bzw. Ausgleich des Verlustes entspricht steuerlich einer Einlageverpflichtung des Kommanditisten (BFH-Urteil vom 14. 12., BStBl II 1996, 226) und ist damit erst bei tatsächlicher Erbringung in das Gesamthandsvermögen zu berücksichtigen (BFH-Urteil vom 11. 12. 1990, BStBl II 1992, 232). Dem zur Verlustübernahme verpflichteten Gesellschafter ist steuerlich zum Bilanzstichtag im Verlustentstehungsjahr ein Verlustanteil zuzurechnen, der zu diesem Stichtag auch sein Kapitalkonto i. S. des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG vermindert. Eine Berücksichtigung der Verpflichtung im Sonderbetriebsvermögen ist nicht möglich (BFH-Urteil vom 14. 12. 1995, a. a. O.).

VII. Kapitaleretzende Darlehen

Außer Betracht zu lassen sind kapitaleretzende Darlehen. Handels- und steuerrechtlich sind eigenkapitaleretzende Darlehen als Fremdkapital zu behandeln; eine Gleichbehandlung mit Eigenkapital ist nicht möglich (BFH-Urteil vom 5. 2. 1992 – BStBl II 1992, 532).

VIII. Finanzplandarlehen

Auch Finanzplandarlehen können grundsätzlich nicht als Eigenkapital im Sinne des § 15a EStG behandelt werden.

Hierbei handelt es sich um Darlehen, die in den Finanzierungsplan der Gesellschaft einbezogen sind und dem Gesellschaftsvertrag zufolge neben der Bareinlage gewährt werden müssen. Sie sind durch günstige Kreditkonditionen, Pflicht zur langfristigen Belassung des Kapitals und Unentbehrlichkeit des Darlehens für die Verwirklichung der gesellschaftsvertraglichen Ziele gekennzeichnet.

Nach dem BFH-Urteil vom 7. 4. 2005 (BStBl II 2005, 598) ist ein solches Finanzplandarlehen allerdings dann als Eigenkapital anzusehen, wenn es nicht einseitig von dem Kommanditisten gekündigt werden kann und im Falle des Ausscheidens oder der Liquidation der Gesellschaft mit einem eventuell bestehenden negativen Kapitalkonto zu verrechnen ist. Anders als das kapitaleretzende Darlehen, das nur zeitweise eine Eigenkapitalfunktion übernimmt und diese verliert, wenn sich die Gesellschaft nachhaltig erholt und so ihre Kreditwürdigkeit zurückgewinnt, behält das Finanzplandarlehen in diesem Sinne seinen Charakter als materielles Eigenkapital mangels Kündbarkeit seitens des Kommanditisten unabhängig davon, ob sich die Gesellschaft in einer Krise befindet. Zudem hat seine spätere Verrechnung mit einem eventuell bestehenden negativen Kapitalkonto zur Folge, dass der Darlehensgeber im Verhältnis zu seinen Mitgesellschaftern für Verluste der Gesellschaft einzustehen hat.

IX. Privat veranlasste Darlehen der Gesellschaft an einen Gesellschafter

Die Darlehensgewährung einer Personengesellschaft an einen Gesellschafter erfolgt nur dann im betrieblichen Interesse der Personengesellschaft, wenn sie aus Sicht der Gesellschaft zu marktüblichen Konditionen erfolgt (Verzinsung, Besicherung) oder marktunübliche Konditionen durch ein besonderes betriebliches Interesse der Gesellschaft an dem Verwendungszweck des Kredits bedingt sind (z. B. für die Errichtung einer Fabrikhalle durch den Gesellschafter, die der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden soll).

Erfolgt die Darlehensgewährung nicht aus betrieblichem Interesse der Gesellschaft, so stellt die Darlehensforderung gegenüber dem Gesellschafter zwar zivilrechtlich Gesellschaftsvermögen dar, gehört aber nicht zum steuerlichen Betriebsvermögen. Die Darlehensgewährung stellt dann eine Entnahme dar, die allen Gesellschaftern nach Maßgabe ihres jeweiligen Anteils am Gesamthandsvermögen zuzurechnen ist. Entsprechend handelt es sich bei Zins- und Tilgungsleistungen nicht um Betriebseinnahmen der Gesellschaft, sondern um Einlagen (s. auch H 4.3 (2-4) EStH und bei den Gesellschaftern um Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie nicht anteilig auf den Darlehensnehmer entfallen).

Evtl. Refinanzierungskosten für ein solches Darlehen sind bei der Gesellschaft nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Word-Vorlagen

Für die Zuordnung von Gesellschafter-Konten zum Eigenkapital oder Fremdkapital stehen folgende Word-Vorlagen zur Verfügung:

- 25 30 16 0: Kapitalkonten § 15a EStG – Übersicht;
- 25 30 17 0: Kapitalkonten § 15a EStG – Merkblatt.

EStG § 15a Abs. 1 Satz 1.

StEd-Abrufnummer 22/2018

Abgabenordnung

Zuständigkeit bei Bauleistungen

Landesamt für Steuern Niedersachsen, Erlass vom 2. 11. 2017 – S 0122 – 70 – St 142 –.

Die Vorschrift des § 20a AO regelt, dass die Zuständigkeit für die Besteuerung von im Ausland ansässigen Unternehmern und Arbeitnehmerverleihern mit Bauleistungen und ihren im Ausland wohnenden Arbeitnehmern einheitlich bei dem für die Umsatzsteuer zentral zuständigen Finanzamt liegt. Hierzu im Einzelnen:

1. Allgemeines

1.1. Bauleistungen

Bauleistungen sind nach § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

1.2. Im Ausland ansässige Unternehmer (= ausländischer Unternehmer)

Als im Ausland ansässig gilt ein Unternehmer dann, wenn er seinen Wohnsitz im Ausland bzw. das leistende Unternehmen (Körperschaft oder Personenvereinigung) den Sitz oder die Geschäftsleitung im Ausland hat.

Dies gilt auch dann, wenn eine natürliche Person neben ihrem Wohnsitz im Ausland noch einen inländischen Wohnsitz hat oder wenn bei einer Körperschaft oder Personenvereinigung sich nur Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland befinden.

2. Zuständigkeit

2.1. Zentral zuständiges Finanzamt für die Umsatzsteuer

Zuständig für die Umsatzsteuer ist nach § 21 Abs. 1 Satz 2 AO i. V. m. § 1 Abs. 1 der UStZustV das dort aufgeführte Finanzamt = zentral zuständiges Finanzamt (Hinweis auf AO-Kartei zu § 21 AO Karte 1).

2.2. Zuständigkeit für weitere Steuerarten bei Unternehmern mit Bauleistungen

Erbringt ein ausländischer Unternehmer Bauleistungen i. S. des § 48 Abs. 1 Satz 3 EStG, gilt hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für

a) Ertragsteuern

- bei natürlichen oder juristischen Personen (Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer):

Ist der ausländische Unternehmer eine natürliche oder juristische Person, ist das zentral zuständige Finanzamt (vgl. 2.1.) nach § 20a Abs. 1 AO auch für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuständig.

- bei Personengesellschaften (gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen):

Ist der ausländische Unternehmer eine Personengesellschaft, ist das zentral zuständige Finanzamt (vgl. 2.1.) für die gesonderte und einheitliche Feststellung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2

AO zuständig (BMF-Schreiben vom 27. 12. 2002 – IV A 5 – S 2272 – 1/02 –; Tz. 100, Abs. 3 Satz 1).

Hinweis: Für die Ertragsbesteuerung ausländischer Unternehmer, die keine Bauleistungen erbringen, gilt die nach Herkunftsländern gegliederte Zuständigkeit nach §§ 20a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 21 Abs. 1 AO nicht. Hat ein solcher Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der AO, bestimmt sich das örtlich zuständige Finanzamt für die Ertragsbesteuerung nach den Regelungen der §§ 18 bis 20 AO.

b) Gewerbesteuermessbeträge:

Zuständig für die Festsetzung und Zerlegung der Gewerbesteuermessbeträge ist nach § 22 Abs. 1 Satz 2 AO das zentral zuständige Finanzamt (vgl. 2.1.).

c) Lohnsteuer:

Erbringt der Unternehmer Bauleistungen, hat er nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AO für alle von ihm im Inland beschäftigten inländischen und ausländischen Arbeitnehmer die Lohnsteuer an das zentral zuständige Finanzamt (vgl. 2.1.) abzuführen. Dies gilt für alle Arbeitnehmer des Unternehmers, unabhängig davon, ob sie für Bauleistungen eingesetzt werden oder nicht.

d) Sonstiges:

Die Zuständigkeit erfasst auch Annexzuständigkeiten wie die Zuständigkeit für Haftungsbescheide, Erteilung von Freistellungsbescheinigungen, Ausstellung von Lohnsteuerbescheinigungen, Durchführungen von Außenprüfungen u. a.

2.3. Zuständigkeit für die Lohnsteuer bei im Ausland ansässigen Arbeitnehmerverleiher

Wird ein ausländischer Unternehmer als Verleiher tätig und werden von ihm als Arbeitnehmer überlassene Personen im Baugewerbe eingesetzt, ist das zentral zuständige Finanzamt (vgl. 2.1.) nach § 20a Abs. 2 AO für die Lohnsteuer dieser im Baugewerbe eingesetzten Arbeitnehmer zuständig.

Ob der Entleiher ein in- oder ausländisches Unternehmen ist, ist dabei unbeachtlich.

Hinweis: Für Mitarbeiter ausländischer Verleiher, die nicht im Baugewerbe eingesetzt sind, findet diese Regelung keine Anwendung. Hier greift die zentrale Zuständigkeit für ausländische Verleiher (vgl. auch H 41.3 Tabelle 2 (Zuständige Finanzämter für ausländische Verleiher) LStH 2017). Werden bei einem ausländischen Verleiher beschäftigte Personen als Leiharbeiter in Niedersachsen (nicht Baugewerbe) eingesetzt, ist danach das Finanzamt Bad Bentheim für die Lohnsteuer dieser Mitarbeiter zuständig.

2.4. Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland und Beschäftigung bei einem ausländischen Unternehmer

Hat ein Arbeitnehmer seinen Wohnsitz im Ausland (= ausländischer Arbeitnehmer) und wird er von einem ausländischen Unternehmer (vgl. 1.2.) im Inland beschäftigt, gilt hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit nach § 20a Abs. 3 AO i. V. m. ArbZustBauV Folgendes:

a) Arbeitgeber erbringt Bauleistungen

Wird ein ausländischer Arbeitnehmer von einem ausländischen Unternehmer (vgl. 1.2.), der Bauleistungen erbringt, beschäftigt, ist das für den Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 UStZustV zuständige Finanzamt für dessen Einkommensteuer zuständig (§ 20a Abs. 3 AO i. V. m. § 1 Satz 1 ArbZustBauV).

b) Arbeitgeber ist Arbeitnehmerverleiher und Einsatz der Arbeitnehmer im Baugewerbe

Ist der Arbeitgeber ein ausländischer Unternehmer (vgl. 1.2.) und außerdem Arbeitnehmerverleiher, gelten die Ausführungen zu Nr. 2.4.a) entsprechend, wenn der ausländische Arbeitnehmer im Baugewerbe eingesetzt wird (§ 20a Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 AO i. V. m. § 1 ArbZustBauV). Ob der Entleiher ein in- oder ausländisches Unternehmen ist, ist unbeachtlich.

c) Arbeitnehmer hat seinen Wohnsitz in Polen

Hat der Arbeitnehmer in den zu Tz. 2.4.a) und 2.4.b) genannten Fällen seinen Wohnsitz in Polen, gilt hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit folgende Besonderheit:

- Arbeitgeber ist polnischer Unternehmer

Hat der Arbeitgeber seinen Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in Polen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 20 UStZustV nach dem Nachnamen oder Firmennamen des Arbeitgebers. Der Nachname des polnischen Arbeitnehmers ist ohne Belang.

- Arbeitgeber ist ausländischer Unternehmer (ohne Polen)

Hat der Arbeitgeber weder Wohnsitz, Sitz noch Geschäftsleitung in Polen, sondern im übrigen Ausland, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 20 UStZustV nach dem Nachnamen des polnischen Arbeitnehmers.

Hinweis: Sind die o. g. Voraussetzungen erfüllt, gelten die Ausführungen auch für Arbeitnehmer mit

- Zweitwohnsitz im Inland bzw.
- deutscher Staatsangehörigkeit.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich jedoch nicht § 20a Abs. 3 AO, sondern nach § 19 AO, wenn

- Arbeitnehmer nur einen Wohnsitz im Inland haben,
- ausländische Arbeitnehmer einen Arbeitgeber mit ausschließlichem Wohnsitz, Sitz und Geschäftsleitung im Inland haben oder
- ausländische Arbeitnehmer einen ausländischen Arbeitgeber haben, der keine Bauleistungen erbringt und auch kein Arbeitnehmerverleiher ist.

2.5. Leistungsempfänger, die zum Steuerabzug nach § 48 EStG verpflichtet sind (Baubzugssteuer)

Erbringt ein ausländischer Unternehmer Bauleistungen im Inland und ist der Leistungsempfänger nach § 48 EStG zum Steuerabzug verpflichtet, muss der Leistungsempfänger den Abzugsbetrag beim zentral zuständigen Finanzamt (vgl. 2.1.) anmelden und dort für Rechnung des Leistenden abführen § 48a Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 20a Abs. 1 Satz 1 AO). Dabei ist es unerheblich, ob der Leistungsempfänger im In- oder Ausland ansässig ist.

2.6. Vorrang § 20a AO

Die Vorschrift des § 20a AO ist eine Sondervorschrift, die im Verhältnis zu den allgemeinen Regelungen der örtlichen Zuständigkeit in §§ 19, 20 und 22a AO Vorrang hat.

2.7. Zuständigkeitsvereinbarung

Die Möglichkeit einer Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 AO bleibt durch die Regelung des § 20a AO unberührt.

AO § 20a.

StEd-Abrufnummer 23/2018

Weitere Verwaltungsanweisungen im Überblick

Grenzüberschreitende Warenlieferungen in ein inländisches sog. Kon-signationslager; BFH-Urteile vom 20. 10. 2016 – V R 31/15 – und vom 16. 11. 2016 – V R 1/16 –

BMF-Schreiben vom 14. 12. 2017 – III C 3 – S 7103-a/15/10001 –; DOK: 2017/1045076.
UStG.

StEd-Abrufnummer 24/2018

Umsatzsteuer-Anwendungserlass; Änderungen zum 31. 12. 2017 (Einarbeitung von Rechtsprechung und redaktionelle Änderungen)

BMF-Schreiben vom 13. 12. 2017 – III C 3 – S 7015/16/10003 –; DOK: 2017/1017217.

UStAE.

StEd-Abrufnummer 25/2018

Einzelfragen zur Abgeltungsteuer: Ergänzung des BMF-Schreiben vom 18. 1. 2016 (BStBl I 2016, 85); Beschränkung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei Vorlage eines Feststellungsbescheides nach § 60a AO

BMF-Schreiben vom – IV C 1 – S 2405/0 :008 –; DOK: 2017/1052655.

AO § 60a.

StEd-Abrufnummer 26/2018

Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2018

BMF-Schreiben vom 13. 12. 2017 – IV A 4 – S 1547/13/10001-05 –; DOK: 2017/1027262.

AO § 148 Abs. 1.

StEd-Abrufnummer 27/2018

LITERATURAUSWERTUNG

Umsatzsteuer

Neeser, Ein Briefkasten als taugliche Anschrift! – und trotzdem viele offene Fragen, UVR 2018, 16.

Sonstiges

Birgel, Unmittelbarer Rechtsanspruch bei verspäteter bzw. unvollständiger Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie in nationales Recht, UVR 2018, 25.

Schneider/Dohse, Pflichtteilsansprüche als Fallstricke in der Nachfolgeplanung, UVR 2018, 28.

Welz, Erste Änderungen an der Pkw-Maut, UVR 2018, 21.

Service-Anforderung

Senden Sie mir bitte gegen Rechnung Materialien zu folgenden StEd-Abrufnummern:

Zusendung per Telefax/Email an: _____

(Datum/Unterschrift)

Die Service-Anforderung senden Sie bitte mit Angabe Ihrer Kundennummer an die Telefax-Nummer des Verlages 0 228 / 72 49 30 81 oder per E-Mail an info@stollfuss.de.

Hinweise

„BFH-Entscheidungen“, die im StEd vorabgedruckt sind, werden demnächst in der „Sammlung der Entscheidungen des BFH“ (BFHE) und in der „Höchststrichterlichen Finanzrechtsprechung“ (HFR) veröffentlicht. Im StEd wiedergegebene FG-Entscheidungen erscheinen in der Regel in Kürze in den „Entscheidungen der Finanzgerichte“ (EFG) (alle im Verlag Stollfuß Medien).

Alle im StEd veröffentlichten Dokumente der Rechtsprechung und Finanzverwaltung sowie die Volltexte der Literaturhinweise sind zeitnah nach deren Veröffentlichung in unserem Online-Fachportal Stotax First, z.B. unter Eingabe des jeweiligen Aktenzeichens oder der Fundstelle des Aufsatzes in das Sucheingabefeld aufrufbar.

Steuer-Eildienst

Verlag: Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Postfach 24 28, 53014 Bonn, Fernruf (02 28) 7 24-0, Telefax (02 28) 72 49 11 81; Bankkonto: Sparkasse KölnBonn 31 022 775 (BLZ: 370 501 98), IBAN: DE10370501980031022775, SWIFT-BIC: COLSDE33XXX. Druck und Verarbeitung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub).

Schriftleitung: Dipl.-Finw. Joachim Kraemer, Hauptstraße 61, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Fernruf (088 21) 7 30 25 86, Fax (088 21) 7 30 25 87. Redakteur: Ass.jur. Dipl.-Finw. Gilbert Harth

Bezugsbedingungen: Bestellung beim Verlag oder beim Buchhandel. – Postverlagsort: Bonn. Erscheint wöchentlich. Bezugspreis (einschl. USt): monatlich 37,00 €, Preis der Einzelnummer: 13,20 €; jeweils zuzügl. Versandkosten. Alle Zahlungen für den laufenden Bezug sind im Voraus fällig. Das Abonnement ist mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündbar. – Erfüllungsort: Bonn. – Muss die Zeitschrift aus Gründen, die durch den Verlag nicht vertreten sind, ihr Erscheinen unterbrechen oder einstellen, so hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Rückzahlung vorausbezahlter Bezugsgelder.

Bei Inanspruchnahme des Service-Dienstes wird für die erste Seite eine Gebühr von 2,62 € zzgl. Versandkosten und USt erhoben; für jede weitere Seite ist eine Gebühr von 1,12 € zzgl. Versandkosten und USt zu entrichten.